

## KOPIE

### **Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde):**

G 38

#### **"Neun Eichen in Radis" – Stieleichen – Quercus robur L.**

Aufgrund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Festsetzung als Schutzobjekt**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

**"Neun Eichen in Radis".**

Die Einzelbestandteile des Schutzobjektes und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich (außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes), sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

**Das Naturdenkmal besteht aus 9 Einzelbäumen und steht einseitig der Landesstraße 132 am Ortsrand der Gemeinde Radis.**

- (1) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte: **M-33-2-C-a-3** Radis im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Radis zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

**Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der ortsrandbildprägenden Eichenreihe einschließlich ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung in der Gemeinde Radis aus folgenden Gründen:**

- 1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung und**
- 2. wegen ihrer Eigenart.**

### § 4

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung, die dazugehörigen Traufflächen, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Folgende Handlungen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
  1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen,
  2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen,
  3. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
  4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern,
  5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art, wie z. B. für Feste aufzustellen,
  6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten,
  7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen,
  8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln,
  9. die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auf ihnen zu parken,

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen,
11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen,
12. einzelne Bäume zu fällen, soweit nicht damit gleichzeitig eine Beseitigung des Naturdenkmals oder eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung im Sinne des § 22 Absatz 4 NatSchG LSA bzw. gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung einhergeht.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

**Der § 4 gilt nicht für:**

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen,
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen des Naturdenkmals,
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
4. die Rechte aus § 38 Abs. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz zur baumschonenden Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen; erforderliche Eingriffe sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Ausführung anzuzeigen; das Recht umfasst nicht den Neubau oder die Verlegung der Leitung.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen**

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

## **§ 7**

### **Duldung**

**Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Witten-**

### **berg folgende Maßnahmen zu dulden:**

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturdenkmals,
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf den dazugehörigen Traufflächen.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

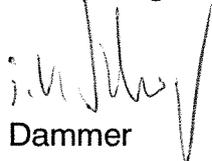
## **§ 10**

### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

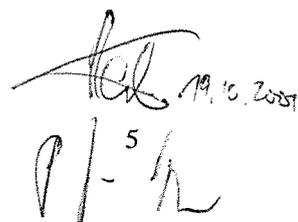
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ratsvorlage des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 11. März 1957 für den Geltungsbereich des Naturdenkmals: „**12 Stück Stieleichen als Gruppe in Radis am Feldweg**“ aufgehoben.

Wittenberg, 18. Oktober 2001

  
Dammer

Anlagen:

- topografische Karte
- Tabelle mit Aussagen zu den Einzelbestandteilen des Naturdenkmals

  
19.10.2001  
P/5/k

Seite 1 der Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals  
 " Neun Eichen in Radis"

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronendurch- messer in m	Kronentrauf- bereich in m	Stammum- fang in cm	Alter in Jahren
1.1.	Radis	13	1/10	22	24	26	535	ca. 320
1.2.	Radis	13	1/11; 1/12	18	18,5	20,5	380	ca. 320
1.3.	Radis	13	1/11; 1/12	20	16	18	345	ca. 320
1.4.	Radis	13	1/11; 1/12	19	17,5	19,5	290	ca. 320
1.5.	Radis	13	1/11; 1/12	20	22	24	480	ca. 320
1.6.	Radis	13	1/10; 1/11	17	13	15	335	ca. 320
1.7.	Radis	13	1/11	20	21	23	400	ca. 320
1.8.	Radis	13	1/11	22	19	21	440	ca. 320
1.9.	Radis	13	1/11	22	20	22	340	ca. 320